

A) Allgemeine Lieferbedingungen und Softwareklausel der ZVEI

1.1 Geltung der ZVEI

Grundsätzlich gelten für deister die **Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (Grüne Lieferbedingungen – GL)** (im Folgenden: „GL“) und die **Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen** (im Folgenden: „SGL“) der ZVEI. Die GL und die SGL gelten in ihrer jeweils von der ZVEI herausgegebenen aktuellen Fassung.

1.2 Konkurrenzen

Abweichend von den GL und den SGL gelten die folgenden Bestimmungen von deister. Buchstabe B) enthält Änderungen zu den GL und Buchstabe C) enthält Änderungen zu den SGL.

1.3 Überschneidungen mit AGB von deister

Soweit sich einzelne Regelungen der GL oder SGL mit Regelungen aus diesen geänderten Lieferbedingungen von deister sachlich überschneiden oder doppelt geregelt sind, gelten diese AGB vorrangig.

1.4 Definitionen

deister wird in diesen AGB „**deister**“ oder „**Lieferer**“ genannt. Der Vertragspartner wird „**Kunde**“ oder „**Besteller**“ genannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der deister electronic GmbH in ihrer Gesamtheit einschließlich der Punkte A) – E) werden nachfolgend „**AGB**“ genannt.

B) Änderungen zu den Allgemeinen Lieferbedingungen der ZVEI durch deister

Artikel I: Allgemeine Bestimmungen

- Ergänzend zu Art. I, Ziffer 1 werden die Sätze 4 und 5 angefügt: Der Lieferer widerspricht Abweichungen und Ergänzungen der GL, insbesondere anderen Bedingungen. Satz 5: Änderungen oder Ergänzungen dieser GL bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB).
- Anstelle von Art. I, Ziffer 3 gilt: An Standard-Software, Firmware, Apps, Diensten, auch Diensten in der Cloud sowie alle Arten von Software (im Folgenden „**Software**“ genannt) hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung nur eine Sicherungskopie der Software erstellen. Im Übrigen gelten für die Überlassung von Software ergänzend die Regelungen der „Softwareklausel zur Überlassung von Software als Teil von Lieferungen“, beigelegt unter Buchstabe B, welche vorrangig gelten, sofern und soweit diese spezieller oder inhaltlich gleichlautend sind.
- Zusätzlich zu Artikel I der GL gilt folgende Ziffer 6: Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Bestellers gilt als Angebot im Rechtssinne, welches der Lieferer durch Auftragsbestätigung oder mit bestellungsgemäßer Ausführung der Lieferung annimmt. Bei Auftragsbestätigung unter Änderungen gelten diese spätestens mit Entgegennahme der Lieferung durch den Besteller als angenommen.

Artikel II: Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- Anstelle von Art. II, Ziffer 1 gilt: Die Preise verstehen sich ab Werk zzgl. Verpackung und Transport zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Anstelle von Art. II, Ziffer 3 gilt: Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- Anstelle von Art. II, Ziffer 4 gilt: Das Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- In Artikel II der GL gilt folgende zusätzliche Ziffer 5: Alle Lieferungen von deister erfolgen nach dem Incoterm CPT (Carriage Paid To), es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

- In Artikel II der GL gilt folgende zusätzliche Ziffer 6: Zahlungen haben auf die in der Rechnung angegebenen Konten zu erfolgen. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen, wobei als vertragsgemäße Zahlung nur die Gutschrift des Scheckbetrages ohne jeden Vorbehalt gilt.
- In Artikel II der GL gilt folgende zusätzliche Ziffer 7: Bei Teillieferungen können Teilrechnungen dem Umfang der Teillieferung entsprechend gestellt werden.
- In Artikel II der GL gilt folgende zusätzliche Ziffer 8: Bei Teilzahlungen werden sämtliche noch ausstehende Rechnungsbeträge zur Zahlung fällig, wenn der Kunde länger als eine Woche mit einem Rechnungsbetrag in Rückstand gerät.
- In Artikel II der GL gilt folgende zusätzliche Ziffer 9: Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, alle zu diesem Zeitpunkt noch anstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung eines Letter of Credit auszuführen. Bis zum Eingang der Vorauszahlung oder der Stellung des Letter of Credit ist der Lieferer zur Verweigerung aller Lieferungen berechtigt.
- In Artikel II der GL gilt folgende zusätzliche Ziffer 10: Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Zahlungen in Euro. Änderungen in den Währungswechselkursen lassen den in Euro ausgewiesenen Preis und die Zahlungsverpflichtung unberührt. Zölle, Gebühren, Abgaben und etwaige Steuern aus der Durchführung des Vertrages trägt der Besteller.
- In Artikel II der GL gilt folgende zusätzliche Ziffer 11: Der Lieferer behält sich vor, im unternehmerischen Verkehr eine Preisanpassung vorzunehmen in dem Maße, wie sich nach Vertragsschluss von dem Lieferer nicht beeinflussbare Preisfaktoren, z.B. Preissteigerung oder Preisreduktion bei Rohmaterialien oder Preise von Zulieferern erhöhen oder reduzieren. Der Lieferer gibt auf diese Weise nur die tatsächlichen anteiligen Preissteigerungen bzw. Preisreduktionen weiter. Der Lieferer behält sich unabhängig davon im unternehmerischen Verkehr außerdem vor, eine Preisanpassung vorzunehmen in dem Maße, wie sich Mitarbeiterkosten in einem marktangemessenen Umfang erhöhen oder reduzieren.

Artikel III: Eigentumsvorbehalt

- Zusätzlich zu Artikel III der GL gilt folgende Ziffer 9: Wenn der Besteller seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt in Bezug auf den Eigentumsvorbehalt ein Eigentumsvorbehalt als vereinbart, wie er nach dem am Geschäftssitz des Bestellers einschlägigen Sachenrechts bzw. des am Lieferort einschlägigen Sachenrechts möglich ist. Soweit in diesem Zusammenhang etwaige formale Schritte erforderlich sind, so hat der Besteller den Lieferer darauf hinzuweisen und ggf. an der formgerechten Erfüllung dieser Schritte zur Vereinbarung eines wirksamen Eigentumsvorbehalts mitzuwirken. Sofern er dies unterlässt, macht er sich schadenersatzpflichtig.

Artikel IV: Fristen für Lieferungen; Verzug

- Anstelle von Art. IV, Ziffer 2 a) gilt:
Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Pandemie, unvorhersehbaren Betriebsstörungen, wesentliche Rohstoffverknappung oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
verlängern sich die Fristen angemessen.
- Anstelle von Art. IV, Ziffer 3 Satz 3 gilt: Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung nach Maßgabe des jeweiligen Vertragsinhalts und dieser AGB vom Lieferer mindestens durch wesentliches Verschulden zu vertreten ist.
- Zusätzlich zu Artikel IV der GL gilt folgende Ziffer 7: Liefertermine und Fristen verstehen sich als unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich die Bezeichnung als Fixtermin erfolgt. Die Lieferverpflichtung des Lieferers gegenüber dem Besteller steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Zulieferung der erforderlichen Lieferungen durch Dritte an den Lieferer. Der Lieferer haftet für eine verzögerte Zulieferung durch Dritte an den Lieferer und die entsprechend verzögerte Weiterlieferung an den Besteller nur und soweit, wenn ihn selbst ein wesentliches Verschulden an

der Verzögerung trifft. Etwaig zugesagte Lieferzeiten verlängern sich entsprechend, sofern dem Lieferer keine kurzfristige Ersatzbelieferung zuzumuten ist. Schlägt die Belieferung mit Vorprodukten gänzlich fehl, so hat der Lieferer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, vorausgesetzt, eine Anzeige der Lieferbehinderung an den Besteller ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Hindernisses durch den Lieferer erfolgt.

Artikel V: Gefahrübergang

1. Anstelle von Art. V, Ziffer 1 gilt: Die Gefahr geht im Falle der Tragung der Transportkosten durch den Besteller sowie auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand oder Transport durch ein Transportunternehmen gebracht oder abgeholt worden ist und bei Anlieferung zum Besteller durch den Lieferer selbst, wenn sie beim Besteller abgeliefert werden; auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b) bei Lieferung mit sofortiger Aufstellung oder Montage durch den Lieferer am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb. Wenn Aufstellung oder Montage später beauftragt oder durchgeführt werden, gilt die Aufstellung oder Montage als eigener Auftrag, so dass sich der Gefahrübergang unabhängig von der Montage nach lit. a) richtet;
 - c) bei Ablieferung beim Besteller, wenn der Lieferer eine Transportversicherung abgeschlossen hat.

Artikel VI: Aufstellung und Montage

1. Anstelle von Art. VI, Ziffer 5 gilt: Sofern und soweit ein Dritter die Montage im Auftrag des Lieferers bei dem Besteller durchführt, hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich, mindestens wöchentlich die Dauer der tatsächlichen Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu bescheinigen.
2. Anstelle von Art. VI, Ziffer 6 gilt: Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller unverzüglich vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Abnahme nicht unverzüglich vornimmt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

Artikel VII: Entgegennahme

Anstelle der Regelung in Art. VII gilt: Der Besteller darf weder die Entgegennahme noch die Abnahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel verweigern.

Artikel VIII: Sachmängel; Gewährleistung, Beschaffenheit

Die Überschrift von Artikel VIII wird um die Begriffe „Gewährleistung“ und „Beschaffenheit“ ergänzt.

1. Vor Art. VIII, Ziffer 1 wird folgender Satz vorangestellt:
Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt: Der Besteller erhält auf Software eine einmalige Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Vertragsabschluss. Weitere Services können z.B. durch Kauf des Software-Care-Plans (weitere Regelungen in Punkt D) dieser AGB erworben werden.
2. Anstelle von Art. VIII, Ziffer 5 gilt: Der Besteller ist zur Untersuchung der Lieferungen und zur stichprobenartigen Funktionsprüfung verpflichtet. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen und müssen nachvollziehbar begründet werden. Im Falle nicht rechtzeitig erhobener und begründeter Mängelrügen verliert der Besteller seine Rechte auf Gewährleistung. Im Übrigen gilt § 377 HGB ergänzend.
3. Anstelle von Art. VIII, Ziffer 7 gilt: Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Der Lieferer ist berechtigt, bis zu dreimal nachzubessern oder nachzuliefern, es sei denn, dies beeinträchtigt den Kunden unangemessen. Dem Lieferer steht das Wahlrecht zwischen den Arten der Nacherfüllung zu. Hat eine Lieferung ganz oder teilweise einen Sachmangel und ist dieser nicht oder nicht mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand reparabel, darf der

Lieferer nach seiner Wahl insoweit statt Nacherfüllung oder Neulieferung eine Gutschrift erteilen.

4. Zusätzlich zu Artikel VIII der GL gelten die folgenden Ziffern 13 - 17:
5. Ziffer 13: Der Lieferer haftet nicht dafür, dass die Lieferung oder die Software dem am Lieferort geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Zulassungen, insbesondere im Hinblick auf die Produktsicherheit oder den Umweltschutz, entsprechen, es sei denn, der Lieferer hat dies mit dem Besteller ausdrücklich vereinbart. Dies gilt nicht, soweit diese Klausel zwingendes Recht abbedingen würde, wie z.B. das deutsche ProdHaftG.
6. Ziffer 14: Sofern und soweit der Lieferer Produkte von Dritten installiert haftet er dem Besteller gegenüber nur für die ordnungsgemäße Installation und für Sachmängel der Lieferung nach Maßgabe dieser Ziffer VIII. Eine Haftung für die technische Gebrauchstauglichkeit im Übrigen und die Funktionsweise und den Funktionsumfang der Drittprodukte ist ausgeschlossen.
7. Ziffer 15: Für die Beschaffenheit von Lieferungen sind die Angaben in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen maßgeblich. Eine Eignung für den vertraglich vorausgesetzten Zweck ist nur geschuldet, sofern der Lieferer dies ausdrücklich zusagt, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die Darstellung von Lieferungen in Katalogen oder sonstigen Darstellungen verstehen sich als beispielhaft.
8. Ziffer 16: Wesentliche, im Gewährleistungsfall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigende Produkteigenschaften sind nur solche, die als gesicherte Eigenschaften gekennzeichnet sind.
9. Ziffer 17: Die Kompatibilität der vertragsgegenständlichen Lieferungen des Lieferers mit bereits vorhandenen technischen Lösungen des Bestellers ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Der Lieferer ist ohne ausdrücklichen entsprechenden Auftrag des Bestellers nicht verpflichtet, dessen Angaben auf technische Schlüssigkeit hin zu prüfen.

Artikel IX: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel; Modellschutz

1. Anstelle von Art. IX, Ziffer 1 gilt: Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des vereinbarten Lieferortes zu erbringen und nur, wenn dies ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) möglich ist. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt und diese nicht in der Sphäre des Bestellers liegen, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Artikel VIII Nr. 3 bestimmten Frist und nach Maßgabe der Nr. 4 wie folgt:
 - a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, oder die Lieferungen so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen, Änderung und Austausch nur, sofern dies dem Besteller zumutbar ist. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XII.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich und vollständig verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Anstelle von Art. IX, Ziffer 2 gilt: Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn die Ansprüche aus Umständen resultieren, deren Ursachen aus der Sphäre des Bestellers stammen.

3. Anstelle von Art. IX, Ziffer 3 gilt: Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare, oder nicht vereinbarte Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Zusätzlich zu Artikel IX der GL gilt folgende Ziffer 7: Dem Besteller ist es untersagt, an ihn gelieferte Sachen oder Gegenstände, die Gegenstand von Lieferungen waren, nachzubauen oder sich mittelbar oder unmittelbar am Nachbau der Sachen oder Gegenstände zu beteiligen. Dem Besteller ist es außerdem untersagt, nachgebaute Sachen oder Lieferungen mittelbar oder unmittelbar zu vertreiben. Diese Verpflichtungen bestehen unabhängig davon, ob zu Gunsten des Lieferers irgendwelche Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes bestehen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verwirkt der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR, wobei die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche durch den Lieferer vorbehalten bleibt. Eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf die Schadenersatzansprüche findet nicht statt.
5. Zusätzlich zu Artikel IX der GL gilt folgende Ziffer 8: Die an den Besteller überlassene Software darf dieser nur für die beschriebenen Zwecke verwenden. Jede Weitergabe an Dritte oder Zugänglichmachung gegenüber Dritten ist untersagt. Davon ausgenommen sind externe IT-Dienstleister sofern und soweit diesen vom Besteller der Zugriff auf die überlassene Software für die Zwecke, das System in Betrieb zu nehmen, zu warten und zu betreiben zum Zweck der Vertragserfüllung des IT-Dienstleisters gegenüber dem Besteller gewährt wird. Der Besteller steht dem Lieferer gegenüber dafür ein, dass sich die IT-Dienstleister dabei im Rahmen der von dem Lieferer für den Besteller gewährten Softwarelizenz(en) halten und die Software über die genannten Zwecke hinaus nicht vervielfältigen, mehrfach installieren und/ oder für eigene Zwecke nutzen.

Artikel X: Erfüllungsvorbehalt

Ergänzend zu Art. X, Ziffer 2 wird ein Satz 2 angefügt: Der Besteller ist auch bei der Abwicklung des Auftrages mitwirkungspflichtig und hat alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen und sonstigen erforderlichen Hilfestellungen zu gewähren.

Artikel XII: Sonstige Schadenersatzansprüche

Ergänzend zu Art. XII, Ziffer 2 wird ein Satz 3 angefügt: Eine Haftung für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Eine Haftung für Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen.

Artikel XIV: Verbindlichkeit des Vertrages

Anstelle der Regelung in Art. XIV gilt: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche rechtlich zulässige und durchführbare ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Gewollten am nächsten kommt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Ergänzend werden die zusätzlichen Artikel XV, Artikel XVI, Artikel XVII, Artikel XVIII und Artikel XIX angefügt:

Artikel XV: Haftung

1. Ergänzend insbesondere zu Artikel XII. gelten die folgenden Haftungsregelungen.
2. deister haftet im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. deister haftet nicht für Schäden, die z.B. infolge von ausbleibender oder fehlerhafter Reparatur und Wartung von Hardware des Kunden entstehen und nicht durch eine Fehlerhaftigkeit der Software verursacht sind, für mittelbare Schäden und für Schäden, die durch eventuelle Betriebsunterbrechung aufgrund von Fehlerhaftigkeit der Software, durch Fehlfunktion oder durch Verzögerung bei der Installations- und Fernwartungsunterstützung entstehen.

3. Für jegliche Schäden oder Folgeschäden, die durch unsachgemäße Handhabung durch den Kunden, z.B. an der Hardware oder fehlerhafte, oder durch Computerviren befallene Software des Kunden entstehen, ist jedweder Haftungsanspruch ausgeschlossen.
4. deister haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung von Kosten, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Folgeschäden sowie für den Verlust von Daten und Programmen. Darüber hinaus haftet deister unabhängig vom Rechtsgrund nicht für Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen beruhen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Eine Haftung seitens deister für Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter den schadensauslösenden Fehler verursacht hat, insbesondere dadurch, dass Updates unsachgemäß oder fehlerhaft durchgeführt wurden. Ferner ist eine Haftung ausgeschlossen, wenn der Kunde einen Fehler festgestellt hat, oder hätte feststellen können und diesen Fehler nicht unverzüglich auf vertragsgemäße Weise unverzüglich an deister gemeldet hat. Gleiches gilt, wenn der Kunde deister nach Fehlermeldung nicht unverzüglich in die Lage versetzt hat, den gemeldeten Fehler zu beseitigen.
6. Eine Haftung seitens deister für Sach- und Vermögensschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Schadenseintritts mit der Installation von verfügbaren Updates in Verzug ist und deister den Schaden nicht mindestens grob fahrlässig verursacht hat.
7. Wenn der Kunde sichergehen will, dass er sämtliche verfügbaren Bugfixes erhält, muss er die neuesten verfügbaren Softwareversionen installieren. Die Verfügbarkeit sämtlicher Bugfixes ist in älteren Versionen der Software nicht gewährleistet, auch wenn ältere Versionen der Software noch im deisterDashboard zum Download zur Verfügung stehen.
8. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen ist die Haftung für Leben, Körper und Gesundheit, welche im Umfang der zwingenden gesetzlichen Vorgaben unberührt bleibt.

Artikel XVI: Unterlizenzvereinbarung für die Verwendung von Software oder Technologien Dritter

1. Der Lieferer implementiert und verwendet Software und/ oder Technologien (nachstehend zusammen „Dritt-Technologien“ genannt) in einigen seiner Produkte von verschiedenen Firmen (Nachfolgend zusammen „Drittanbieter“ genannt).
2. Der Lieferer ist lediglich für die ordnungsgemäße Implementierung der Dritt-Technologien gemäß Vorgabe der Drittanbieter verantwortlich. Der Lieferer ist nicht für die Funktionsweise und den Funktionsumfang der Dritttechnologien verantwortlich, insbesondere in folgenden Fällen:
 - Falsche oder lückenhafte Dokumentation/Information der Drittanbieter für die Implementierung der Dritt-Technologien
 - Technische Fehler in der Dritt-Technologie, die durch den Drittanbieter verursacht wurden, oder
 - Unfähigkeit des Drittanbieters, die Dritttechnologie technisch, organisatorisch oder rechtzeitig zur Verfügung zu stellenHaftungsansprüche und Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Fehlfunktion der Dritt-Technologien sind ausgeschlossen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die rechtlichen Rahmenbedingungen vor dem Kauf und dem Einsatz der Lieferungen und Software des Lieferers zu prüfen und sicherzustellen, dass es zu keiner Verletzung des lokalen Rechts am Installationsort jeglicher Art kommt. Der Besteller haftet und kommt für die Schadenersatzansprüche im Falle von Rechtsverletzungen und Verstößen gegen Nutzungs- oder Schutzansprüche der Dritttechnologien auf.
4. Die Beweislast der Fehlfunktion einer Dritttechnologie, die in einer Lieferung des Lieferers implementiert ist, liegt beim Lieferer. Allerdings behält sich der Lieferer das Recht vor, die entstandenen Aufwände für die Untersuchung der Fehlerquelle dem Besteller in Rechnung zu stellen, sollte sich herausstellen, dass der Fehler nicht durch die Lieferung oder die fehlerhafte Implementierung der Dritttechnologie durch den Lieferer verursacht wurde, sondern durch den Drittanbieter verursacht wurde, oder gar kein Fehler vorlag.

Artikel XVII: Webshop

1. Produkte und Software, die über den Webshop bezogen werden, unterliegen ebenfalls diesen AGB.
2. Dieselben mit dem Besteller vereinbarten Kauf- und Zahlungsbedingungen gelten auch für Käufe über den Webshop.

Artikel XVIII: Vertraulichkeit

1. Der Besteller ist verpflichtet, bei allen von dem Lieferer an den Besteller überlassenen Informationen Vertraulichkeit zu wahren und diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, oder sie ihnen zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn eine Information, die ein Betriebsgeheimnis umfasst nicht als vertraulich gekennzeichnet sein sollte.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichtet sich der Besteller, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten. Eine Anrechnung dieser Vertragsstrafe findet nicht statt.

Artikel XIX: Verschiedenes

1. Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Lieferer kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht/ CISG) ist ausgeschlossen.
2. Sollten Vertragsunterlagen in mehreren Sprachen erstellt sein, so gilt im deutschsprachigen Raum stets die deutsche Sprachfassung als die maßgebliche, nur wenn eine deutsche Fassung nicht besteht, die englische Sprachfassung.
3. Zu Zwecken der Terminbestimmung gilt der gregorianische Kalender. Es ist die an dem Sitz des Lieferers geltende Ortszeit unter Berücksichtigung von Sommer- und Winterzeit maßgeblich.
4. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

C) Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen

3. Nutzungsrechte

Anstelle der Regelung in Ziffer 3 (e), (f), (h), (i) der SGL gilt:

(e) Der Besteller darf von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Im Übrigen darf der Besteller die Software nur im Rahmen einer Mehrfachlizenz gemäß Ziffer 3 (j) vervielfältigen. Von Begleitdokumenten darf nur so viele Sicherheitskopien angefertigt werden, wie dies zur Benutzung durch das Personal des Bestellers erforderlich ist und diese dürfen im Übrigen weder vervielfältigt noch übersetzt, geändert oder öffentlich wiedergegeben werden.

(f) Der Besteller ist außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu entassemblieren, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Der Besteller darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen.

(h) Für Software, für die der Lieferer nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt und die keine Open Source Software ist (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 3 die zwischen dem Lieferer und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Besteller betreffen (wie z.B. End User License Agreement); auf diese weist der Lieferer den Besteller hin und macht sie ihm vor Vertragsabschluss zugänglich.

(i) Für Open Source Software gelten vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 3 die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Der Lieferer wird dem Besteller den Quellcode nur insoweit herausgeben oder zur Verfügung stellen, als die Nutzungsbedingungen der Open Source Software dies zulassen. Der Lieferer wird den Besteller auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Open

Source Software hinweisen sowie ihm die Nutzungsbedingungen zugänglich machen oder, soweit nach den Nutzungsbedingungen erforderlich, überlassen.

Ergänzend zu der Ziffer 3 der SGL werden die Buchstaben (k) und (l) angefügt: (k) Im Falle einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen durch den Besteller sowie der Bestimmungen der Lizenz durch den Besteller kann der Lieferer Schadenersatz verlangen. Dieser beträgt pauschal 10.000 EUR für jeden Fall der Verletzung, es sei denn, der Lieferer kann einen höheren Schaden nachweisen. Dem Besteller bleibt es demgegenüber vorbehalten, dem Lieferer nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

(l) Die an den Besteller überlassene Software darf dieser nur für die beschriebenen Zwecke verwenden. Jede Weitergabe an Dritte oder Zugänglichmachung gegenüber Dritten ist untersagt. Davon ausgenommen sind externe IT-Dienstleister sofern und soweit diesen vom Besteller der Zugriff auf die überlassene Software für die Zwecke, das System in Betrieb zu nehmen, zu warten und zu betreiben zum Zweck der Vertragserfüllung des IT-Dienstleisters gegenüber dem Besteller gewährt wird. Der Besteller steht dem Lieferer gegenüber dafür ein, dass sich die IT-Dienstleister dabei im Rahmen der von dem Lieferer für den Besteller gewährten Softwarelizenz(en) halten und die Software über die genannten Zwecke hinaus nicht vervielfältigen, mehrfach installieren und/ oder für eigene Zwecke nutzen.

6. Sachmängel

1. Anstelle der Regelung in Ziffer 6 (1) (f) der SGL gilt: (f) Weist die Software einen Sachmangel auf, ist dem Lieferer zunächst bis zu dreimal Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Dem Lieferer steht das Wahlrecht zwischen den Arten der Nacherfüllung zu. Hat eine Lieferung ganz oder teilweise einen Sachmangel und ist dieser nicht oder nicht mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand reparabel, darf der Lieferer nach seiner Wahl insoweit statt Nacherfüllung oder Neulieferung eine Gutschrift erteilen.
2. In Ziffer 6 (1) der SGL gilt folgender zusätzlicher Buchstabe (k): 2. (k) Der Software-Care-Plan gilt für Software, die vertragsgemäß auf den vorgesehenen Systemen mit der vorgesehenen Betriebssoftware eingesetzt wird. Eine Gewährleistung für Sachmängel ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde Hardware und / oder sonstige Software einsetzt, die nicht für die Software von deister bestimmt sind. Das gilt auch im Falle der Überalterung von Hardware.

D) Ergänzende speziellere Regelungen bei Bestellung des Software-Care-Plans

1. Gegenstand des Software-Care-Plans

Je nach Zusammenstellung des Systems stellt deister alle oder einige der folgenden digitalen Produkte zur Verfügung:

- "Commander Connect" ist eine Verwaltungssoftware für eine bestimmte Art von Hardware. Sie wird für die Benutzerverwaltung, Rechteinstellungen, die Gerätekonfiguration sowie für die Erstellung von Berichten verwendet. Commander Connect kann mit Funktions-Modulen und Schnittstellen in der Funktion oder Kompatibilität zu Drittsystemen erweitert werden,
- Verschiedene Apps von deister für iOS und Android, welche mit der Software Commander Connect kommunizieren und deren Funktionalität erweitern oder die Hardwaregeräte im System steuern können,
- Firmware in den entsprechenden deister Geräten, die Funktionen der Geräte und Anbindung an die Commander Connect Software unterstützt,
- Cloud Dienste, über die die verschiedenen Geräte von deister mit der Software Commander Connect, mit den Apps, oder untereinander kommunizieren und/ oder
- Konfigurationssoftware, um Geräteeinstellungen vorzunehmen, Updates einzuspielen und Geräte in Betrieb zu nehmen.

Für alle 5 aufgeführten Produkte (nachfolgend gemeinsam "**SCP-Produkte**" genannt) gibt es regelmäßige Updates und Upgrades (nachfolgend "**Updates**" genannt). Die Regelungen in diesem Punkt D betreffen die Bereitstellung von Updates durch den Hard- und Softwarehersteller deister, um die optimale Funktionalität der SCP-Produkte während der Lebensdauer der Produkte zu ermöglichen. Die SCP-Produkte selbst sind kein Bestandteil des Software-Care-Plans und werden separat zusätzlich zu dem Software-Care-Plan bestellt.

deister wird keine Bugfixes für alte Softwareversionen liefern, sondern eine neue und überarbeitete Softwareversion mit Bugfixes für die Vorgängerversion mit allen notwendigen Verbesserungen und Updates.

Bei Bestellung des Software-Care-Plans werden keine Support- oder sonstigen Wartungsleistungen in Bezug auf die SCP-Produkte vorgesehen. Wartung und Support müssen individuell definiert und in einem separaten Service-Vertrag vereinbart werden. Um einen reibungslosen Betrieb, angemessene Reaktionszeiten und die Installation von Updates zu gewährleisten, empfiehlt deister die Inbetriebnahme durch einen von deister geschulten Geschäftspartner oder die Teilnahme an von deister angebotenen Schulungen.

Jegliche Software, Firmware, Apps, Cloud-Applikationen sowie Produkte etc. von Drittanbietern sind nicht Bestandteil des Software-Care-Plans.

2. Bestellung des Software-Care-Plans

Der Software-Care-Plan wird durch Annahme eines Angebots von deister bestellt. Der Software-Care-Plan ist mithin vereinbart, sobald der Kunde die Annahme des Angebotes in Textform (Email genügt und erwünscht) erklärt, ohne dass eine weitere Auftragsbestätigung durch deister erfolgt. Die Annahme erfolgt per Email an careplan.de@deister.com oder durch Antwort an die Emailadresse, durch die das Angebot übersendet wurde. Bei der Annahme soll möglichst eine Referenz auf die Ihre Kundennummer, die System ID oder die Software-Care-Plan ID erfolgen.

3. Laufzeit

- 3.1 Der Software-Care-Plan wird immer für ein Kalenderjahr erworben. Er beginnt mit Annahme des Angebots von deister unabhängig von dem Zeitpunkt der Bestellung innerhalb des Kalenderjahres (1. Januar – 31. Dezember) und endet immer mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Kunde erhält jährlich ein Angebot für den Kauf des Software-Care-Plans für das folgende Kalenderjahr.
- 3.2 Der Software-Care-Plan gewährt das Recht, auf alle während des laufenden Kalenderjahres veröffentlichten Updates für die SCP-Produkte zuzugreifen, mithin auch auf die vor Beginn des Software-Care-Plans veröffentlichten Updates.

4. Download

- 4.1 Die Updates des Software-Care-Plans und -bei separater Bestellung auch weitere SCP-Produkte- stehen als Download im deisterDashboard (<https://dashboard.deister.com>) zur Verfügung, zu welchem der Kunde bereits bei Bestellung der Software Commander Connect Zugang durch Versand von Login-Daten erhält und sich dort als Benutzer registriert.
- 4.2 Die Updates stehen nach Zahlung des Preises zum Download zur Verfügung.

5. Preis

- 5.1 Der Preis des Software-Care-Plans wird im jeweiligen Angebot von deister aufgeführt.
- 5.2 Sofern der Software-Care-Plan nicht unmittelbar zusammen mit dem Kauf der Commander Connect Software oder innerhalb der Gewährleistungsfrist für die Commander Connect Software erworben wird, beträgt der Preis des Software-Care-Plans pauschal das Dreifache des im Jahr des Kaufes gültigen Preises. Dieser dreifache Preis gilt (unabhängig von der Gewährleistungsfrist für die Commander Connect Software) auch im Jahr des erneuten Erwerbs, wenn die Unterhaltung des Software-Care-Plans ein Kalenderjahr ausgesetzt und erneut gekauft wird.
- 5.3 Der Preis des Software-Care-Plans für die jeweiligen Produkte des Systems ermittelt sich anhand der jeweiligen Systemgröße und anhand der jeweils gültigen Listenpreise von deister, welche zum

jeweiligen Kaufzeitpunkt des Software-Care-Plans gelten. Die Systemgröße wird anhand der Footprint Datei oder der Softwarelizenz der Commander Software ermittelt, je nachdem, was dem echten Gesamtpreis des Systems am nächsten kommt.

- 5.4 Sofern der Kunde den Software-Care-Plan nach dem Erwerb der Software nicht durchgängig unterhält, oder keine regelmäßigen Updates durchführt, kann es unter Umständen, insbesondere bei älterer Hardware oder Software, zu erhöhtem Supportaufwand bei der Einrichtung der Hardware auf die technischen Anforderungen der aktualisierten Software kommen, um weiterhin kompatibel zu sein. Dieser Mehraufwand im Support ist nicht in dem Preis für den Software-Care-Plan enthalten und wird separat in Rechnung gestellt.

6. Leistungen und Bedingungen

- 6.1 deister stellt dem Kunden nach Ermessen von deister etwa zweimal im Jahr Updates der Software in Form einer Datei zum Download auf dem Downloadportal, das unter Punkt 4 „Download“ aufgeführt ist, zur Verfügung und informiert den Kunden über die Verfügbarkeit der Updates.
- 6.2 Die Updates können Verbesserungen der in der Software enthaltenen Funktionen enthalten, die sich aus der Weiterentwicklung der Standardversion der Software ergeben, sowie neue Funktionen, sogenannte Upgrades, aber auch Anpassungen der Software an gesetzliche Anforderungen oder neue Betriebssysteme sowie die Beseitigung von Fehlern in der Software umfassen.
- 6.3 Aktualisierungen werden nur für die Software bereitgestellt, für die der Kunde rechtmäßig eine entsprechende Lizenz erworben hat und die für die unterstützte Hardware verwendet wird.
- 6.4 Updates für eingebettete Software (Firmware) werden von deister nach dem Scannen durch das sogenannte Footprint-Tool ebenfalls für alle angeschlossenen Hardwaregeräte bereitgestellt.
- 6.5 deister bestimmt Inhalt und Häufigkeit der Updates nach eigener freier Einschätzung. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Softwareerweiterungen der unterstützten Hardware.
- 6.6 Bugfixes im Gewährleistungszeitraum werden ausschließlich über die Zurverfügungstellung der jeweils neuen Software-Update Version ausgeführt.

7. Rechtseinräumung

Für alle Updates gelten die gleichen Nutzungsrechte wie für die ursprünglich erworbene Software gemäß diesen AGB.

8. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Updates seiner Software von der Downloadplattform deisterDashboard selbst herunterzuladen und die Installation selbst durchzuführen oder ein Drittunternehmen damit zu beauftragen. Vorzugsweise ist das genannte Unternehmen ein von deister geschulter Geschäftspartner, der in Softwareinstallation und Firmware-Updates unterwiesen wurde.
- 8.2 Der Kunde hat seine Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Bei Verdacht auf unbefugten Zugriff sowie bei erfolgreichem unbefugtem Zugriff hat der Kunde deister unverzüglich zu informieren.
- 8.3 Vor der Installation eines Updates ist der Kunde verpflichtet, seine Daten selbst zu sichern und das Update zu testen, bevor das Update im Live-Betrieb eingesetzt wird.
- 8.4 Soweit in Zusammenhang mit einem Update Fehler auftreten, ist der Kunde gehalten, die Ursachen des Fehlers mit seinem Wartungsvertragspartner zu klären. Der Kunde wird den gefundenen Fehler in nachvollziehbarer Weise unter Darstellung des Zusammenhangs, in dem der Fehler aufgetreten ist, dokumentieren und deister diese Dokumentation in Textform unverzüglich zur Verfügung stellen. Sollte es sich um einen auf das Update rückführbaren Fehler handeln, ist deister vorbehalten, den Fehler zu beseitigen, oder durch ein neues Update zu ersetzen. In diesem Fall kann deister bis zu dreimal versuchen, den Fehler zu beheben.

8.5 Der Kunde ist gehalten, seine Software zu seinem eigenen Schutz aktuell zu halten und Updates nach Abschluss einer angemessenen Testphase im Live-System zu installieren. Die Nichtnutzung von Updates entbindet den Kunden nicht von seiner Vergütungspflicht.

8.6 Bestandteil der Softwarelieferung ist ein sog. Footprint-Tool. Updates setzen voraus, dass deister diese auf die bestehende Hard- und installierte Software anpasst. Der Kunde wird daher das Footprint Tool installieren und deister die hierdurch generierte xml-Informationsdatei zur Verfügung stellen.

9. Haftung

Zur Klarstellung: Artikel XV: Haftung gilt ebenfalls für den Software-Care-Plan.

10. Gewährleistung

Updates verlängern nicht die Gewährleistungszeit für die ursprüngliche Software. Eine weitere Gewährleistungszeit wird dem Kunden nur für das jeweils aktuelle Update eingeräumt.

11. Schlussbestimmung, Konkurrenzen

Für den Software-Care-Plan geltend vorrangig die Regelungen unter diesem Punkt D) und ergänzend die anderen Regelungen dieser AGB. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen unter diesem Punkt D) vor.

E) Regelungen der Unterlizenzvereinbarung bei der Verwendung von Apple Technologie

1. Unterlizenzvereinbarung für die Verwendung von Apple Technologie, sofern Apple Technologie verwendet wird

- 1.1. Diese Unterlizenzvereinbarung gewährt dem Besteller ein persönliches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Apple-Spezifikationen nur in den in dieser Vereinbarung dargelegten Beschränkungen und vorbehaltlich der gleichen Haftungsbeschränkungen und Gewährleistungsausschlüssen, wie sie in dieser Vereinbarung dargelegt sind. "**Apple-Spezifikationen**" bezeichnet die aktuellsten Versionen der ECP 2.0-Spezifikation und jegliche zusätzliche Dokumentation oder Spezifikationen, die von Apple im Rahmen einer Nutzungslizenz zur Verwendung durch den Lizenznehmer in Verbindung mit einem lizenzierten Produkt zur Verfügung gestellt werden, in der jeweils gültigen Fassung, die von Apple von Zeit zu Zeit ändern kann.
- 1.2. Der Besteller erkennt in der Unterlizenzvereinbarung an, dass das Eigentum an allen geistigen Eigentumsrechten, die sich auf die Apple-Spezifikationen beziehen oder darin enthalten sind, bei Apple verbleiben.
- 1.3. Diese Unterlizenzvereinbarung verbietet dem Besteller ausdrücklich die Apple-Spezifikationen in Verbindung mit einem Produkt zu verwenden, das nicht von Apple stammt.
- 1.4. Jeder Besteller erkennt an und stimmt zu, dass diese Unterlizenzvereinbarung dem Besteller nicht das Recht einräumt, die Apple-Spezifikationen zu verwenden, um Software zu entwickeln, zu vermarkten oder zu vertreiben, die für die Verwendung mit einem Apple-Produkt bestimmt sind, es sei denn, sie haben eine separate Lizenz zur Sicherung dieser Rechte direkt von Apple unter <https://developer.apple.com/> bezogen.
- 1.5. Der Besteller erkennt an und stimmt zu, dass Apple und seine verbundenen Unternehmen Drittbegünstigte der Unterlizenzvereinbarung sind, und dass bei Annahme der Unterlizenzvereinbarung durch den Besteller die Unterlizenzvereinbarung akzeptiert wird. Apple hat das Recht (und es wird davon ausgegangen, dass es dieses Recht akzeptiert hat), die Unterlizenzvereinbarung gegen den Endbenutzer-Kunden durchzusetzen. Der Besteller ist verpflichtet, die Regelungen dieser Ziffer 2 auch den Vereinbarungen mit seinen Endkunden und/oder Untervertriebshändlern für die Apple-Spezifikationen zugrunde zu legen.

(Stand: 09/2025)